



Weisung der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoption

vom 4. Juli 2016

**zu Eignungsbescheinigungen für die
Aufnahme von Kindern aus Äthiopien**

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist als vom Bundesrat benannte Zentrale Behörde zuständig für die Sicherstellung der Koordination im Adoptionswesen sowie den Erlass von Weisungen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräuchen bei internationalen Adoptionen.

Nach einer Mission in Äthiopien im Sommer 2014, in der verschiedene Probleme und Mängel im Adoptionsverfahren zutage gebracht worden sind, hat das BJ den Zentralen Behörden der Kantone empfohlen, vorübergehend auf die Ausstellung neuer Bescheinigungen für die Aufnahme äthiopischer Kinder in der Schweiz zu verzichten. Äthiopien hat in den letzten Jahren im Übrigen die nationale Adoption von Kindern ohne familiäre Unterstützung bevorzugt. Aufgrund der angekündigten Verlangsamung der Verfahren für internationale Adoptionen und der geringen Anzahl Adoptionen, die in den letzten Monaten von Äthiopien ausgesprochen worden sind, konnten sämtliche Dossiers, die vor der Empfehlung vom August 2014 eingereicht worden waren, noch nicht abgeschlossen werden.

Äthiopien hat gesetzliche und institutionelle Reformen auf dem Gebiet der Adoption in Angriff genommen. Ausserdem waren auf Stufe der zuständigen Behörden grössere Veränderungen im Gange, weshalb die Dienststellen des Ministeriums während des ganzen Monats April geschlossen waren und sich die Kommunikation kompliziert gestaltet.

Zudem haben verschiedene Akteure im Bereich Kinderschutz von betrügerischen Praktiken im Adoptionsverfahren berichtet. So soll namentlich die Zustimmung der leiblichen Eltern nicht immer vorliegen oder sollen Dokumente gefälscht werden.

Aus diesen Gründen sahen sich verschiedene westliche Staaten dazu veranlasst, offiziell ein Moratorium für Adoptionen aus Äthiopien auszusprechen.

Da keine Informationen über den Inhalt und den Zeitplan der Reformen in Äthiopien sowie über die Umstände der gemeldeten betrügerischen Praktiken im Bereich der internationalen Adoption vorliegen, sollte bis zu einer gegenteiligen Mitteilung keine neue Eignungsbescheinigung für die Aufnahme äthiopischer Kinder zur Adoption in der Schweiz ausgestellt werden.

Die Dossiers, die bereits eine Bescheinigung für Äthiopien enthalten, können weitergeführt werden. Die Erneuerung einer abgelaufenen Eignungsbescheinigung sollte jedoch nur bewilligt werden, sofern die Antrag stellende(n) Person(en) mit einer akkreditierten Adoptionsvermittlungsstelle zusammenarbeitet und ausserdem die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Schliesslich und in Anbetracht der Umstände, kann die kantonale Zentralbehörde eine zusätzliche Überprüfung der Dokumente von einem unabhängigen Experten vor Ort fordern.